

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für

3. Öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung Spor

eingebaut werden. Die Pflege der Flächen erfolgt gemäß Pflegewerk. b) Die mit der Ziffer "1" festgesetzten Grüns sind so aufzubauen und abzudichten, daß ein Übertritt von Sickerwasser ins Grundwasser vollständig ausgeschlossen ist. Die Unterkante des Bauwerks

c) Die mit der Ziffer "1" (Grüns) und "3" (Abschläge) festgesetzten Flächen müssen in der im Bebauungsplan dargestellten Form und Lage nach dem neuesten Stand der Technik realisierbar seln. Abweichungen von den Festsetzungen unter 3. a aus diesem Grunde sind nur möglich, wen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und

<u> ナナナ</u> Landschaft A - D Ausgleichsmaßnahmen für Golfplatzerweiterung (siehe textliche Festsetzung Nr. 5)

Anpflanzen von Bäumen (siehe textliche Festsetzung Nr. 7) Anpflanzen von Sträuchern (siehe textliche Festsetzung Nr. 7 )

Erhalt von Bäumen (siehe textliche Festsetzung Nr. 8a und 8b.) Erhalt von Sträuchern (siehe textliche Festsetzung Nr. 8a und 8b.)

Sonstige Planzeichen

Öffentliches Wegerecht

(siehe textliche Festsetzung Nr. 3 e) Von Bebauung freizuhaltende Flächen siehe textlichen Hinweis zu "Baultche Anlagen al Bundesfernstraßen\*) XXX Verdachtsfläche für Altiasten (siehe Hinweise Nr. 5 und 6 im Anschluß an die textlichen Festsetzungen) Freizuhaltende Sichtdreiecke im Einmündungsbereich (gemäß RAL-K1)

der E-A-Bilanz

Geltungsbereich Festsetzungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften (Nachrichtliche Übernahmen)

Flächen für die Wasserwirtschaft

Fließgewässer dritter Ordnung

Gleichzeitig Grenze zum Planfeststellungsverfahren

Gewässersystem Röderwiesenbach, nicht Bestandteil

<sup>™</sup>⊟ Landschaftsschutzgebiet "Taunu Innenabgrenzung

Der Geftungsbereich des Bebauungsplanes liegt überwiegend Im Landschaftsschutzgebiet "Taunus" TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Festsetzungen nach § 9 (1) BauGB Flächen für Sportanlagen

Nehenantagen unterzuhringen. Für die Errichtung des Clubhauses ist eine Aufschüttu in der Höhe der südlich angrenzenden Driving Range zugelassen. Stellplätze sind generell in wassergebundener oder wasserdurchlässiger Bauweise anzulegen.

Im Plangebiet können fünf eingeschossige Wetterunterstände für die Golfspieler errichtet werder Sie sind hinsichtlich Baumaterial, Größe und Gestaltung in gleicher Weise wie die bereits bestehenden Pavillons zu errichten. Im Falle der Errichtung des Sanitärgebäudes, wie unter .c) erläutert, reduziert sich die Anzahl der zulässigen Pavillons auf 4. Die Standorte sind im F

richtung einer sanitären Antage im Nordwesten des Golfplatzes werden zwei standorte in einem bestehenden Gebäude beziehungsweise einer Gebäuderuine esetzt. Es ist der Bau nur einer sanitären Anlage an einem der beiden Standorte zulässig. zu ist das bestehende Gebäude umzunutzen bzw. nach historischen Plänen wieder zu errichten. Die WC-Anlage ist ebenerdig, eingeschossig mit einer maximalen Grundfläche von 12 n<sup>2</sup> zu errichten, soll an den Kanal im Hammelhansweg angeschlossen werden; zur Deckung des Brauchwasserbedarfs ist das Dachwasser in einer Zisterne aufzufangen. Auf den so festgesetzten Flächen sind für eingeschossige Geräteunterstellmöglichkeite Containerstandorte für Grünabfälle und sonstige für den Platzbetrieb erforderliche Bauw

Enrichtungen vorgesehen. Mit Ausnahme der Containerstandorte werden hierfür ausschließlich

bereits vorhandene Einrichtungen festgesetzt. us nördlich des Clubhauses dient als Standort für den Platzwart mit zentralen gen für die Pflege des Platzes. Das Gebäude ist eingeschossig mit einer maximalen

2. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

erzustellen bzw. dauerhaft zu unterhalten.

Die als "Zuwegung" festgesetzte Fläche dient als Zufahrt für den Golfplatz beziehungsweise für is Clubhaus. Der Straßenquerschnitt ist nach den Mindestmaßen gemäß EAE (Empfehlung für die nlage von Erschließungsstraßen 1985/95) als Anliegerweg mit einer maximalen Breite von 4,75 m d. Gehweg zulässig. Die Zufahrt zur ehemaligen Deponie "Karlsbrücke" ist dauerhaft zu b) Die als "Parkplatz" festgesetzte Fläche dient als Stellplatzfläche für das Personal des Golfplatzes und ist in wassergebundener oder wasserdurchlässiger Bauweise anzulegen.

ireens, Abschlägen und Bunkern bis jeweils maximal 0,5 m unter bzw. über der bestel Geländeoberkante zulässig. Die Unterkante der Abgrabungen muß, sofem nichts anderes un der entsprechenden Zweckbestimmung angegeben ist, immer über dem Grundwasserhorizo liegen. Ausnahmen von diesen Regelungen sind im Einzelfall möglich und dann von der Unteren Naturschutzbehörde zu genehmigen. Erforderliche Drainagen dürfen nicht in den Untergrund

c) Die als "Öffentlicher Weg" festgesetzten Wege dienen als Wirtschaftswege bzw. Rad- und

Fußwege. Sie sind in wassergebundener Bauweise mit einer maximalen Breite von 3 m

das geplante Grün nur so dem golftechnisch notwendigen Mindeststandard entsprechen ka Abweichungen von den Festsetzungen aus spielästhetischen oder gestalterischen Grüf könneh nicht genehmigt werden. Abweichungen von den Festsetzungen unter 3. a sind immer von der Unteren Naturschutzbehörde zu genehmigen.

d) Die Grundversorgung mit Mangelnährstoffen ist mit Genehmigung der Unteren Die als "Driving Range" festgesetzte bestehende Aufschüttung ist als Grünfläche anzulegen. Unterbauung der Fläche mit Anlagen des Golfbetriebs ist zulässig. Die Unterkante der Bauwerke darf nicht in die ursprüngliche Geländeoberkante oder in das Grundwasser hineinreichen. Eine

Gefährdung für das Grundwasser durch eventuelle Ablagerungen in der Aufschüttung ist auszuschließen. Die Abschlagsnichtung wird auf WNW festgesetzt. Die mit der Ziffer "6" sowie die als "Öffentliches Wegerecht" festgesetzten Flächen sind a

Knüppeldämme zulässig. Gewässerüberquerungen sind in Holzbauweise auszuführen.

4. Sonstige Öffentliche Grünflächen a) Auf allen sonstigen Grünflächen, die nicht mit der Zweckbestimmung Sport ausgewiesen sind, sind alle baulichen Anlagen sowie Aufschüttungen niveaugleich und vollständig zurückzubauen.

b) Die mit der Ziffer "9" bezeichneten Freianlagen des Clubhauses sind als strukturreiche Gartenanlage mit einem Gehölzanteil von ca. 30 % unter Verwendung der Pflanzliste der Festsetzung Nr. 7 anzulegen. Ein Ziergehölzanteil von bis zu 30 % ist zulässig. c) Die mit der Ziffer "7" bezeichneten "Biotopflächen" sind entsprechend dem in der Legende angegebenen und nachfolgend benannten Entwicklungsziel zu pflegen. Näheres regelt da Pflegewerk. Das Befahren außerhalb der ausgewiesenen Wege, das Lagern von Baumater

sowie die baubedingte Inanspruchnahme der Flächen ist nicht zulässig. extensiv genutzte Frischwiese, zwei- oder teilweise dreischürig

d) Die mit der Ziffer "5" bezeichneten "Biotpschutzbereiche" sind entsprechend dem in der

Legende angegebenen und nachfolgend benannten Entwicklungsziel zu pflegen. Näheres regelt das Pflegewerk. Das Befahren sowie das Betreten der Flächen außerhalb der ausgewiesenen Wege, das Lagem von Baumaterial sowie die baubedingte oder sonstige Inanspruchnahme der Flächen ist nicht zulässig. extensiv genutzte Frischwiese, zweischürig

obstbestend. Entwicklung gemäß Pflegeplan sind als extensiv genutzte Wiesen zu entwickeln bzw. zu erhalten. Durch dzoffene (z.B. Rodung, Nachoffanzung) ist ein Gehölzanteil von ca 30 % anzustreben. entuell vorhandene, nicht genehmigte, bauliche Anlagen sind einschließlich ihrer Fundamente Die Flächen sind als strukturreiche, parkähnliche Gärten mit einem Gehölzanteit von ca 30% zu : entwickeln beziehungsweise zu erhalten. Bei Neu- und Nachpflanzungen der Pflanzliste der Festsetzung Nr. 7 zu verwenden. Ein Ziergehölzanteil von bis zu 30 % ist zulässig. Die Gärten sim von dem Betretungsverbot ausgenommen.

5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur verbleibende Ausgleichsdefizit wird gem. § 6b (5) HENatG (Ökokonto) über die Maßnahmer Nr. 21 im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 39 "Rotlaufgebiet/Kirdorfer Feld" kompensiert.

a) Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist in Zisternen oder sonst geeignete Behältnissen aufzufangen und als Brauchwasser zu verwenden. Die Zistemen bzw. Behältniss sind mit einem Überlauf auszustatten, der an eine begrünte Versickerungsmulde anzuschließe b) Die Beregnung der Grüns, Vorgrüns bzw. Anspielzonen und Abschläge ist durch Brauchwassemutzung zu gewährteisten. Die Verwendung von Trinkwasser ist unzulassig

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Auf den so festgesetzten Flächen sind zur Anpfranzung standortgerechter Laubbäurne

Apfel-Sorten: Berlepsch, Bittenfelder, Bohnapfel, Boskoop, Brettacher, Gelber Edelapfel,

Pflaumen-Sorten: Späte Hauszwetschge, Wangenheims, Grüne Reneklode, Nancy Mirabelle

Schwarze Johannisbeere

a) Vorhandene heimische, standortgerechte Laubbäume, Hochstamm-Obstbäume, landscha

prägende Bäume und Gehölzbestände auf privaten und öffentlichen Grünflächen, die in der Pla-nungskarte als zu erhalten verzeichnet sind, sind zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch Nachpflanzungen gemäß der Festsetzung Nr. 7 zu ersetzen. Die Entnahme von

sind durch Nachpflanzungen gemäß der Festsetzung Nr. 7 zu ersetzen. Die Entnahme von standortfremden Gehölzen aus zu erhaltenden Gehölzgruppen und Austichtungsmaßnahmen sind

Rhythmus und Umfang der Gehölzpflege (z.B. "auf den Stock setzen" und Auslichten) sind grund-sätzlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Pflege ist abschnittsweise

durchzuführen und darf gemäß § 22 (2) Nr. 4 HENatG nur in der Zeit zwischen 1. September und

3. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzunger

in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig

ioldparmane, Goldrenette, Gloster, Gravensteiner, Jakob Lebel, Jonathan,

ilheim, Oldenburg, Schneeapfel, Schafnase, Winterrambur

Obsthochstämme und Sträucher wahlweise folgende Arten und Sorten zu verwenden

Laubbäume 1. Ordnung: Acer platanoides

Acer pseudoplatanus

Mespilus germanicus

Aesculus hippocastanum — Roßkastani

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und

 c) Im Rahmen der Baumaßnahmen anfallander unbefasteter Bodenaushub ist innerhalb des Gebiets der Golfanlage insbesondere zur Modellierung der höher liegenden Bereiche der Driving-Range 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 20.000,-- geahndet werden, soweit die und des Clubhauses und deren Einpassung ins Landschaftsbild wieder einzubauen. Zuwiderhandlungen nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist. d) Der Einsatz von Düngem und Pestiziden ist unzulässig. Hiervon ausgenommen sind die Grüns, Vorgrüns und Abschäfge, die keinen Boden- und Grundwasseranschluß besitzen.

> Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kra 8ad Homburg, den 6 12.97-

über die Gestaltung baulicher Anlagen, von Einfriedungen, der Begrünung von baulichen Anlagen und der Gestaltung der Grundstücksfreiffächen für den Bebauungsplan Nr. 56 "Röderwiesen/Hammelhansweg" mit integriertem Landschaftsplan der Bad Homburg v.d.Höhe, Stadtteil Dornholzhausen 

Räumlicher Geltungsbereich

dichten Abpflanzung gemäß der Pflanzenliste des Bebauungsplans versehen werden.

Zäune (mit Ausnahme von bereits vorhandenen Ballschutzzäunen) oder geschlossene

kenpflanzungen entlang der Spielbahnen der Golfanlage sind unzulässig. die Anpflanzung von Hecken sind Nadelgehölze nicht zulässig.

Crataegus monogyna und C. laevigata

(1) Von zwingenden Vorschriften dieser Satzung kann auf schriftlichen und begründeten Antrag

und das mit der Gestaltungssatzung bezweckte Landschaftsbild erfüllt wird;

. Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Abweichung erfordem

die mit den Festsetzungen des B- Planes Nr. 66 beabsichtigte städtebauliche Zielsetzung

die Durchführung der Vorschrift im Einzelfalle zu einer offenbar nicht beabsichtigter

Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar is

(3) Ausnahmen und Befreiungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden und befristet

usnahmen auch unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden, um die mit der Vorschnit, von d

wahren, oder wenn der Antragsteller die Einschränkung beantragt oder mit ihr einverstanden ist.

ie Ausnahme zugelassen oder die Befreiung erteilt ist, verfolgten Zwecke zu erfüllen oder zu

Ordnungswidrig im Sinne deş § 87 HBO handelt, wer den in §§ 1-4 getroffenen Anordnungen

Folgende Pflanzenarten für Laubholzhecken sollen zur Verwendung kommen:

Carpinus betulus

Comus sanguinea

(5) Brücken sind in Holzbauweise gemäß der Beschreibung im Landschaftsplan zu errichten

Diese Satzung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 66 "Röderwiesen/Hammelhansweg" mit integriertem Landschaftsplan.

Streifenfundamente herzustellen.

Regelung aller Sachverhalte, die im B-Plan nicht geregelt werden können, mit dem Homburger Gebäude, sonstige Bauwerke Sotfclub abzuschließen, der am.....unterzeichnet wurde. (1) Als Dechform ist das Satteidach bzw. das Walmdach vorgeschrieben. Die Dacheindeckung ist i traditionellen Ziegelfarbtönen oder in Schiefer auszuführen. Die Dachneigung beträgt 30°. Geschützte Lebensräume nach § 23 HENatG: Alle nach § 23 HENatG geschützten Lebensräume und Landschaftsbestandteile sind in der ) Die Pavillons sind, wie die bereits bestehenden Pavillons, in Holzbauweise mit braunen Farblöhen lestandskarte des Landschaftsplans zu diesem Bebauungsplan dargestellt. Handlungen, die i) Mit Ausnahme des Clubhauses und des Gerätehauses sind Fundamente als Punkt- oder

einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, sind unzulässig (§ 23 Abs. 3 HENatG) und können nach § 43 HENatG als Ordnungswidrigkeit mit ) Die Containerstandorte an beiden Sakten des Gerätehauses sollen zur Spielbahn hin mit elner einer Geldbuße gestindet werden. . Ehemalige Deponie Karisbrücke Die im Bebauungsplan besonders gekennzeichnete ehemalige Hausmülldeponie "Karlsbrücke" wurde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen orientierend untersucht. Es wurde ein Sicherungsbizw. Sanierungserfordernis festgestellt. Über den Umfang der erforderlichen Maßnahmen können derzeit noch keine Aussagen gemacht werden. Das Aklastverfahren nach § 11 HAklastG wurde erzeit noch keine Aussagen gemacht werden. Das rundstattliche Beeinträchtigung des Wohls wieder der bisland kein Nachweis über eine wesentliche Beeinträchtigung des Wohls § 2 (6) HAMastG geführt werden konnte. Jegliche Bewässerung sowie das

. Flächen für die Wasserwirtschaft

Um- und Ausbauerbeiten an Gewässern sind nicht Regelungsgegenstand eines Bebauungsplan

sondern bedürfen eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 31 Wasserhausha

ibflusses wird des Gewässersystem des Röderwiesenbachs in der Planungskarte als für die Wasserwirtschaft" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 festgesetzt. Die vorgesehenen

e entsprechenden Flächen sind im Bebauungsplan gekennzeichnet und wurden nicht in die E/A-

iederschlagswasser in die Biotop- und Biotopschutzflächen ist unzulässig. L

chine Ablfuß des Niederschlagswassers darf derch bauliche Maßnahmen nie

ahmen sind in der Begründung zu diesem Bebauungsplan vorgestellt. Die rechtliche

rundlage für die geplanten Veränderungen wird durch ein parallel durchgeführtes Planfest-ellungsverfahren gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geschaffen.

ten. Das Bauvorhaben darf eine spätere Sanierung der ehemaligen Deponie nicht behinde. Rundsätzlich bestehl über die im Bebauungsplan gekennzeichnete ehemalige Hänsn. altolatzes trinaus die Möglichkeit, daß bei Erdarbeiten bisher unbek angeschriften werden. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang a auffüllung unter der Driving-Range verwiesen. Dabel kann es sich unter Umständen um ausgasende, gesundheitsgefährdende Stoffe handeln. Um eine Gefährdung zu vermeiden und die ordnungsgemäße Beseitigung der Abfallstoffe gem. dem Flessischen Abfallwirtschafts- und Alfastengesetz (HAbfAG) zu gewährleisten, sind rolevante organoloptische Auffälligkeiten stengesetz (HAbfAG) zu gewährleisten, sind rolevante organoloptische Auffälligkeiten (verseuchtes Erdreich oder Abfallablagerungen) unverzüglich dem Amt für Natur- und Umwelt-schutz der Stadt Bad Homburg V. d. Höhe anzuzeigen.

Denkmatschutz - Bodenfunde Es wird darauf hingewiesen, daß bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern und an-Es wird darauf hingewiesen, daß bei Erdarbeiten jederzeit Bodenderkmaler wie Maden das der Bunde, z.B. Scherben, Steingeräte und Skelettreste, entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalschutz (Ableitung Vor- und Fritigeschichte) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu mekten. Die Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG). Gemäß Schreiben des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen, Abstein (§ 20 Abs. 3 HDSchG). zen (§ 20 Abs. 3 HDSchG). Gemäß Schreiben des Ländesahles im Gemänsprag.

teilung archäologische und paläoniologische Denkmalpflege vom 17.11.1995, sind im Bereich des Bebauungsplans keine archäologischen Bedendenkmäler bekannt.

Sämtlicher im Planungsgebiet befindtlicher Oberboden ist bei Erdarbeiten gemäß DIN 18915 Teil 1 zu sichem. Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist untersagt. Abgeschobener Oberboden ist, bis zur Wiederverwendung, auf Mieten von höchstens 2,00 m Höhe und 4,00 m Breite Die Vorschriften des § 4 (1) 1., 2. und 3. gelten auch für Vorhaben, die keiner Baugenehmigung

Zistemen im Außenbereich sind so einzurichten, daß sie für Kontroll- und Reinigungszwecke zugänglich bleiben. Es wird auf die DIN 1986 "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Frundstücke , und die DIN 1988 "Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen" hingewiesen. Eine Versickerung darf nur in Bereichen erfolgen, in denen nachweistich keine Untergrundund/oder Grundwasserkontamination vorhanden ist Fine dezentrale Versickerung ist erlaubnisfrei, wenn der Fiurabstand zwisch. von Niederschlagswasser vom 2. Mai 1994 und auf das Nachbarschaftsrecht

tene Baumbestand ist soweit möglich zu erhalten und bei der Durchführung bauliche en vor schädigenden Einflüssen gemäß DIN 18920 zu bewahren. Bei Wegebaumaß en sind zusätzlich die Regelungen der RAS-LG4 (Richtlinie zur Anlage von Straßen) zu be icksichtigen. Auf die Baumschutzsatzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe vom 01.11.19

Auf die "Satzung über Stellplätze und Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder (Steilplatzsatzung)\* der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe vom 18.05.1995 wird hingewiesen. 3.Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen tn dem mit Planzeichen als "von Bebauung freizuhaltende Flächen" gekennzeichneten B entlang der Bundesstraße 456 ist gemäß § 9 Abs. 1 und 6 FStrG die 20 m breite Bauve und enllang der Kreisstraße 986 gemäß § 23 Abs. 1 HStrG die 15 m breite Bauverb haulichen Anlagen, auch von Werbeanlagen freizuhalten. Das im B-Plan eingelragen S ist von sichtbehindernder Bepflanzung, Einrichtungen adgl. über 0,80 m Höhe - gemessen von der ahrbahnoberkante - freizuhalten bzw. erstmals herzustellen Die genannten Arbeiten müssenjederzeit ohne Ausnahmegenehmigung oderBefreiung möglich ein. Im Planbereich können belange Tonrundfunk- und Fernsehversorgung betroffen sein. Die

zuständigen Stellen sind im Schreiben vom 10.07,1996 genannt. atzung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen ach § 8a Bundesnaturschutzgesetz wird hingewiesen.

in der Frankfurter Rundschau am

Folgende planungsrechtliche Grundlagen werden bei Erstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986, zuletzt geändert am 23.11.1994 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 12.03.1987, zuletzt geändert am Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20.12.1993, zuletzt geändert am 19.12.1994 Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) vom 19.9.1980, in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.4.1996 • Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Fassung vom 22.01.1990, zuletzt geändert am

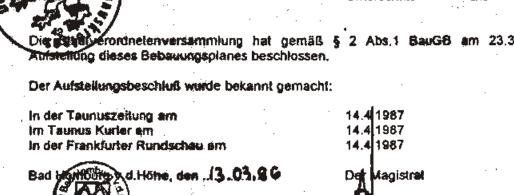
tementement Grante Ses Sangiage action für die Pflege der Grünflächen der Golfanlage wird ein Pflegewerk im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 11 Zur Sicherung einer blotopgerechten Pflege aller Biotopschutz- und Biotopflächen und zur Festschreibung von Vereinbarungen zwischen der Stadt Bad Homburg und dem Homburger Golfclub hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v. d. H. in ihrer sitzung am 15.12.1994 beschlossen, vor dem Beschluß des B-Plans Nr. 66 einen "Golfvertrag" zur

s wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis

Landschaftspich Ragerwissen Frammelechsweg

Landschaftsplan Röderwiesen/Hammelhanswei

des Liegenschaftskalasters nach dem Stand vom ....43./995..... übereinstimmen. Bad Homburg v.d.Höhe, den ...4.3.1996



Die Bürger wurden gemäß § 3 Abs.1 BauGB in der Veit vom 03.06.26 bis Bad Homburg v.d.Höhe, den 3/1/2/26

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß § 3 Abs. BauGB am 21.11.1996... die öffentliche Auslegung des Entwurfes dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Der Entwurf und die Begründung wurden vom .02.12..1996... bis 10.01..1997....... öffentlich Ort und Zeit der Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bekannt gemacht: In der Frankfurter Rundschau am

Bad Homburg v.d.Höhe, den 13.01.1197 Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bad Homburg v.d. Höhe, den 14.05.97

Que Varietzung von Rechtsvorschriften wird inicht geltend gemacht. Vertugung vom regierungspräsidium darmstadt

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung hiermit aufgerertigt und gemäß § 12 BauGB Bad Homburg v.d.Höhe, den 08.47.97

Der Bebeuungsplan ist somit am ..... 5. . 12. 97 rechtsverbindlich gewerden.

Stadt Bad Homburg v.d.H.

Planungsrechtliche Grundlagen

Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung vom 18.12.1990

Richtlinie über Planung, Genehmigung, Anlage und den Betrieb von Golfplätzen in Hessen in der Fassung vom 91 01.1993; SIAnz. 93, S. 502.

lagistrats der Stadt Bad Homburg v.d.H. Amt für Natur- und Umweltschutz Tel.: 069/9529640 ++ Fax: 069/95294085 geprüft Januar 97 Karin Hammerschmitt